

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Oberwil bei Büren

Die Bürgergemeinde Oberwil bei Büren,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegengesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 - 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 68 des Organisationsreglementes der Bürgergemeinde Oberwil bei Büren

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 ¹Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Bürgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 ¹Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 ¹Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 ¹In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der
Einwohnergemeinde

Art. 6 ¹Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 ¹Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Bürgergemeinde nachweisen.

Weitere
Voraussetzungen

Art. 8 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

- a. ein ununterbrochener, fünfjähriger Wohnsitz in der Bürgergemeinde;
- b. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;
- c. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
- d. Teilnahme am Dorfleben;
- e. Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern;
- f. zehn Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens kein Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt;
- g. besonderes Engagement zu Gunsten der Bürgergemeinde.

Erleichterte
Voraussetzungen

Art. 9 ¹Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Bürgerinnen und Bürgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Der Burgerrat bestimmt auf welche Voraussetzungen verzichtet werden kann.

²Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können in gerader Linie verwandte Kinder von Bürgerinnen und Bürgern eingebürgert werden.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 ¹Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Eintreten /
Rechtsanspruch

Art. 11 ¹Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Familienangehörige

Art. 12 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

²Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Unterlagen

Art. 13 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweise;
- d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
- e. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner.
- f. Bestätigung über die Bezahlung der Steuern;

- g Nachweis über den Bezug oder Nichtbezug von Leistungen der Sozialhilfe in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung oder über deren Rückzahlung.

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

Art. 14 ¹Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

³Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

Art. 15 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Art. 16 ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des Gesuches

Art. 17 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

V. Einkaufsumme

Art. 18 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufsumme. Diese beträgt für Ehepaare 5.00 %, für Einzelpersonen 5.00 % vom Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens CHF 2'000.00.

²Bei Gesuchen nach Artikel 9 wird eine Einkaufsumme von CHF 750.00 erhoben.

³Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

⁴Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

⁵Mitarbeitende der Burgergemeinde bezahlen eine reduzierte kommunale Gebühr unter Berücksichtigung einer Reduktion von 3 % pro Dienstjahr.

⁶Die Einkaufsummen werden dem Bürgergut zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung	Art. 19 ¹ Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Inkrafttreten des Bürgerrechts	Art. 20 ¹ Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.
Eröffnung	Art. 21 ¹ Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.
Eintrag im Bürgerrodel	Art. 22 ¹ Die Einbürgerung darf im Bürgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.
Archivierung	Art. 23 ¹ Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt. ² Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes
wegen

Art. 24 ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG);
- c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG).

Durch Beschluss

²Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 29. November 2018 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 26 ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde aufgehoben.

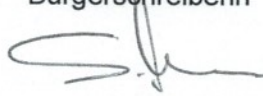
Im Namen der Burgergemeinde Oberwil bei Büren

Präsident



Daniel Schwab

Burgerschreiberin



Sandra Moser

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Oberwil bei Büren bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 29. Oktober 2018 bis 29. November 2018 [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.